

Anl. 1 TabGebV Pauschalierte Jahresgebühr für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse:

TabGebV - Festlegung einer kostendeckenden Jahresgebühr für die Überwachung von
Tabakerzeugnissen für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die pauschalisierte Jahresgebühr beträgt für die einzelnen Erzeugnisse:

	Produktkategorie	Einheit	Menge	Gebührenhöhe
1.	Zigaretten	Stück	je angefangenen 20 Stück	0,32 Cent
2.	Tabake zum Selbstdrehen	kg	je angefangenen 40 g	0,5 Cent
3.	Zigarren	Stück	je 1 Stück	0,3 Cent
4.	Zigarillos	Stück	je angefangenen 20 Stück	0,5 Cent
5.	Pfeifentabake	kg	je angefangenen 40 g	0,5 Cent
6.	Schnupftabake	kg	je angefangenen 40 g	0,5 Cent
7.	Wasserpfeifentabake	kg	je angefangenen 40 g	0,5 Cent
8.	Tabakfreie Füllungen für Wasserpfeifen auf Pflanzenbasis	kg	je angefangenen 40 g	7 Cent
9.	Neuartige Tabakerzeugnisse	Stück	je angefangenen 20 Stück	0,32 Cent
10.	Liquids für nachfüllbare oder nachladbare elektronische Zigaretten in Nachfüllbehältern oder Kartuschen	ml	je angefangenen 10 ml	7 Cent
11.	Elektronische Zigaretten – Einwegprodukte	Stück	je 1 Stück	7 Cent
12.	Elektronische Zigaretten – nachfüllbar oder nachladbar	Stück	je 1 Stück	20 Cent
13.	Pflanzliche Raucherzeugnisse ohne Hanf	kg	je angefangenen 30 g	7 Cent
14.	Pflanzliche Raucherzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Hanf bestehen	kg	je angefangenen 3 g	7 Cent

In Kraft seit 21.10.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at